

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Juli 2025	Nr. 37
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Zentrum für die Lehramtsausbildung der Universität des Saarlandes

Vom 16. April 2025.....

298

Ordnung für das Zentrum für die Lehramtsausbildung der Universität des Saarlandes

Vom 16. April 2025

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 36 Absatz 7 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), folgende Ordnung für das Zentrum für die Lehramtsausbildung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft und des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Das Zentrum für die Lehramtsausbildung (ZfL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität des Saarlandes, in der alle an der Lehramtsausbildung beteiligten saarländischen Hochschulen sowie die Vertretungen von zweiter und dritter Phase der Lehramtsausbildung, der Schulpraxis und der für die Wissenschaft, der für die Bildung und der für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden in enger Abstimmung mit den Fakultäten zusammenwirken.

(2) Aufgabe des ZfL ist die Abstimmung zwischen den an der Lehramtsausbildung befassten Hochschulen, die Profilierung der Lehramtsausbildung an den Hochschulen und in der saarländischen Bildungslandschaft, die Förderung von Zukunftsfähigkeit und Innovation, die Verbindung von Wissenschaft und Praxis in der Lehramtsausbildung sowie die Initiierung und Unterstützung schul- und unterrichtsorientierter Forschung. Damit trägt das ZfL bei zur Förderung von Bildungsprozessen mit Blick auf das eigene Handeln als Lehrperson, auf schülerzentrierte Lern- und Bildungsprozesse sowie auf die Gestaltung des Gesamtsystems Schule. Zentrale Arbeitsbereiche des ZfL sind schul- und unterrichtsorientierte Forschung, Studien- und Lehrmanagement, Prüfungsmanagement und Lernwerkstätten.

§ 2 Zuständigkeiten

Das ZfL

1. unterstützt die Fakultäten bei der Planung und Organisation der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Lehrangebote in den Lehramtsstudiengängen und übernimmt hierbei in Abstimmung mit den Fakultäten insbesondere die Planung und Organisation fakultätsübergreifender Lehrangebote,
2. organisiert und betreut im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Schulaufsichtsbehörde sowie der Abteilung Ausbildung des Bildungscampus Saarland die Schulpraktika,
3. arbeitet zu Fragen der zweiten Ausbildungsphase und der Lehrerfort- und -weiterbildung mit dem Bildungscampus Saarland zusammen,
4. nimmt die Koordinierung der (teil-)abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer an die Hochschulen gemeinsam mit der abordnenden für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde sowie den Fakultäten und Hochschulleitungen vor,
5. ist im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Zentralen Studienberatung und der für die Bildung und der für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zuständig für die Eignungs-, Neigungs- und Studienberatung in den Lehramtsstudiengängen einschließlich fächerübergreifender Orientierungsveranstaltungen,
6. unterstützt den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen,

7. ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung der in die Lehramtsausbildung einbezogenen Lernwerkstätten in Abstimmung mit den Fakultäten und nach Anhörung des Bildungscampus Saarland,
8. koordiniert die Unterstützung, die Förderung sowie die Initiierung von lehrerbildungs- oder schulbezogenen Forschungsprojekten, die fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie übergreifende Fragestellungen bearbeiten,
9. ist zuständig für die Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Lehramtsbereich in Abstimmung mit den Fakultäten sowie für die in die Didaktik abgeordneten Lehrkräfte in Abstimmung mit den Fakultäten, der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde sowie dem Bildungscampus Saarland,
10. wirkt mit in Berufungskommissionen, die der Besetzung von Professuren im Bereich der Bildungswissenschaften und von Professuren, die zumindest teilweise der Fachdidaktik gewidmet sind, dienen und
11. unterstützt die Fakultäten beratend bei der Besetzung von fachdidaktisch orientierten wissenschaftlichen Mitarbeitendenstellen.

§ 3 Organe

Die Organe des ZfL sind:

1. die Leitung nach § 4,
2. die erweiterte Leitung nach § 5,
3. der Rat des ZfL (Zentrumsrat) nach § 6.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung des ZfL besteht aus einer Professorin oder einem Professor als wissenschaftliche Leitung und der geschäftsführenden Leitung.

(2) Aufgabe der Leitung ist die fachliche und operative Leitung sowie insbesondere die strategische Steuerung in Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der Universität und des Landes. Die wissenschaftliche Leitung kann unter Einbeziehung des Zentrumsrats und in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentrumsrats eine Vertretung benennen.

(3) Aufgabe der geschäftsführenden Leitung ist die operative Steuerung des ZfL; sie ist Dienstvorgesetzte des dem ZfL zugeordneten Personals.

(4) Die wissenschaftliche Leitung verantwortet den Arbeitsbereich Forschung (§ 2 Nummer 8 und 9). Die geschäftsführende Leitung verantwortet den Arbeitsbereich Studien- und Lehrmanagement (§ 2 Nummer 1 bis 7). Die Leitung verantwortet gemeinsam die in § 2 Nummer 10 und 11 beschriebenen Aufgaben. Sie kann zudem unter Einbeziehung des Zentrumsrats und in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentrumsrats eine Anpassung der Arbeitsbereiche festlegen.

§ 5 Erweiterte Leitung

Die erweiterte Leitung ergänzt und berät die wissenschaftliche und die geschäftsführende Leitung durch

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen sowie
2. die Beauftragte oder den Beauftragten für den Verbund der Lernwerkstätten.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität als Vorsitz,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachcluster der Bildungswissenschaften,
3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachcluster der berufsbildenden Fächer,
4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachcluster der Didaktik der Primarstufe,
5. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachcluster der Geistes- und der Sportwissenschaften,
6. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachcluster der modernen Sprachen,
7. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachcluster MINT,
8. zwei Vertretungen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeitenden, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind,
9. drei Vertretungen der Lehramtsstudierenden,
10. je eine wissenschaftliche Vertretung der an der Lehramtsausbildung beteiligten weiteren Hochschulen,
11. eine Vertretung der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde,
12. die Leitung des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
13. eine Vertretung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
14. fünf Vertretungen aus der Schulpraxis und dem Bildungscampus Saarland, der durch die Leitung und die Abteilungen Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung repräsentiert wird.

(2) Leitung und erweiterte Leitung des ZfL nehmen beratend an den Sitzungen des Zentrumsrats teil.

(3) Die Benennung der Personen in Absatz 1 Nummer 2 bis 8 inklusive der jeweiligen Stellvertretung erfolgt durch die entsprechenden Fakultäten beziehungsweise nach Absprache mehrerer Fakultäten. Die Vertretungen und Stellvertretungen der Lehramtsstudierenden werden von den Lehramtsstudierenden gewählt. Die Personen in Absatz 1 Nummer 10 werden durch die jeweiligen Hochschulen benannt. Die Personen in Absatz 1 Nummer 11, 13 und 14 inklusive der jeweiligen Stellvertretung werden durch die für die Bildung zuständige oberste Landesbehörde beziehungsweise durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde benannt.

(4) Der Zentrumsrat berät das ZfL. Er nimmt Stellung zur

1. Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studienangeboten, Studien- und Prüfungsordnungen sowie weiteren Studiengangsdokumenten,
2. Ressourcensituation im Lehramtsstudium, insbesondere zur Ausgestaltung der Fachdidaktiken, der bildungswissenschaftlichen Lehramtsanteile sowie der Schulpraktika,
3. Festlegung von Zulassungshöchstzahlen für Lehramtsstudiengänge,
4. strategischen Weiterentwicklung im Lehramt und
5. Bestellung der oder des Beauftragten für den Verbund der Lernwerkstätten durch das Präsidium der Universität.

Er wirkt darüber hinaus mit an

1. der Bewertung von Lehramtsstudiengängen und
2. der Aufbereitung der hochschulstatistischen Daten zur Steuerung der bedarfsorientierten Lehramtsausbildung in Abstimmung mit den Hochschulverwaltungen und der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) Der Zentrumsrat kann im Einvernehmen mit der Leitung weitere verantwortliche Personen aus lehramtsbezogenen Arbeitsbereichen in die erweiterte Leitung benennen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung und der Mitglieder des Zentrumsrats beträgt zwei Jahre. Wiederbenennung, Wiederwahl und Wiederentsendung sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden ersetzt die Stellvertretung das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes vom 13. September 2017 (Dienstbl. S 682) außer Kraft.

Saarbrücken, 8. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes